

Corporate Governance Bericht für 2023



Einleitung	2
Einhaltung der Regeln des Kodex	2
Organe der Gesellschaft	4
Externe Evaluierung	6

Einleitung

Die Nationalpark Gesäuse GmbH steht im Eigentum von Bund und Land Steiermark. Am Stammkapital ist der Bund zu 50% beteiligt. Nachdem auch die erforderliche Größe nach Anzahl der Mitarbeiter und Umsatz gegeben ist, unterliegt die Gesellschaft den Bestimmungen des „Public Corporate Governance Kodex – Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“. Grundlage dieses Berichtes ist der am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossene Kodex (B-PCGK 2017).

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance zu berichten. Der Bericht hat die Erklärung zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde und, wenn von Regelungen abgewichen wird, auszuführen, aus welchen Gründen dies erfolgt.

Insbesondere hat der Bericht folgende Darstellungen zu enthalten:

- Zusammensetzung und Darstellung der Geschäftsleitung
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorganes
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

Für die Nationalpark Gesäuse GmbH ist kein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) eingerichtet, die Überwachung der Geschäftsleitung obliegt den Anteilseignern (Generalversammlung). Bund und Land Steiermark haben als Anteilseigner lt. Gesellschaftervertrag jeweils das Recht, zwei Bevollmächtigte in die Generalversammlung zu bestellen. (Für GmbHs ist lt. § 29 GmbH-Gesetz erst ab einem Stammkapital von 70.000 EUR.- und mehr als 50 Gesellschaftern oder mehr als 300 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat zu bestellen).

Die Generalversammlung übernimmt die Rolle des Überwachungsorganes im Sinne des B-PCGK 2017. Eine interne Revision ist aufgrund der Anzahl der Bediensteten nicht notwendig und auch nicht eingerichtet.

Einhaltung der Regeln des Kodex

Die Nationalpark Gesäuse GmbH hält die Bestimmungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen ein:

Verankerung des CG-Kodex

(K 6)

Der CG Kodex ist im Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 2002 nicht enthalten. Bei der 56. Koordinierungsrunde der österreichischen Nationalparkdirektoren am 26.1.2015 wurde vom BMFLUW die Umsetzung des CG-Kodex durch alle Nationalparks, somit auch durch die Nationalpark Gesäuse GmbH, eingefordert. Im Anstellungsvertrag zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer wird ausdrücklich auf die Geltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex hingewiesen.

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung

(8.3.3)

Eine D&O Versicherung ist abgeschlossen. Versichert sind Geschäftsführer, Prokuristen und gewerberechtliche Geschäftsführer, nicht jedoch die Mitglieder der Generalversammlung.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten

(C 8.1.5)

Der Geschäftsführer berichtet nicht vierteljährlich einem Aufsichtsrat, sondern 2-mal pro Jahr der Generalversammlung, so wie im Gesellschaftsvertrag und im Dienstvertrag festgelegt.

An von der Arbeitnehmervertretung in das Überwachungsorgan entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens geltenden Konditionen gewährt werden.

(C 8.4)

Nachdem keine Arbeitnehmervertreter in die Generalversammlung entsendet werden können kommt das nicht zur Anwendung.

Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

(C 9.1.4.3)

Es ist keine eigene Stelle zur Korruptionsprävention eingerichtet. Die Geschäftsführung sorgt im Unternehmen für angemessenes Risikomanagement und Korruptionsprävention.

Anzahl der Mitglieder in der Geschäftsleitung

(C 9.2.1)

Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Die durchgängige Einführung eines „Vieraugenprinzips“ ist nicht vorgesehen. Im internen Bereich gibt es Unterschriftenregelungen nach dem Vieraugenprinzip (z.B.: Arbeitsstundenlisten, Bestellscheine, Banküberweisungen...). Für eine rechtswirksame Zeichnung im Außenverhältnis durch Geschäftsführer und zusätzlich einen Prokuristen besteht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit; sie würde außerdem den internen Aufwand erhöhen.

Es sind zwei Prokuristen bestellt, die nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Sitzungsintervall des Überwachungsorganes

(K 11.1.1)

Ein Aufsichtsrat besteht nicht, die Anteilseigner (Generalversammlung) übernehmen die Überwachung der Geschäftsführung und tagen vertragsgemäß halbjährlich und nicht vierteljährlich, wie für Überwachungsorgane bzw. GesmbHs mit Aufsichtsrat vorgeschrieben.

Ein Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein.

(C 11.6.6)

Die Anteilseignerversammlung (Generalversammlung) erfüllt auch die Funktion des Aufsichtsorgans, die Bestimmung C 11.6.6 ist in dieser Konstellation nicht umsetzbar)

Interne Revision

(K 13)

Aufgrund der Betriebsgröße ist die Einrichtung einer internen Revisionsstelle nicht verpflichtend und es ist auch keine eingerichtet.

Liste der Beteiligungen

(C14.2.4)

Es wird keine Liste der Beteiligungen erstellt, weil keine Beteiligungen bestehen.

Gesamtkonzernbericht

(C 15.1.4)

Dieser Bericht ist ein eigenständiger Bericht und nicht Teil eines Gesamtkonzernberichtes

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer vertritt Herbert Wölger (geb. 1965) die Gesellschaft seit 1.3.2012. Bei der öffentlichen Neuausschreibung im Herbst 2021 hat sich Herbert Wölger wieder beworben und wurde für weitere 5 Jahre bis 31.03.2027 verpflichtet. Herbert Wölger gehört keinen Überwachungsorganen anderer Unternehmen an.

Die beiden Prokuristen sind Martin Hartmann (geb. 1969) und Alexander Maringer (geb. 1979). Sie sind nur gemeinsam unterschriftsberechtigt. Gemäß einer internen Vereinbarung üben diese beiden Prokuristen ihre Funktion nur dann aus, wenn der Geschäftsführer ungeplanter Weise zur Ausübung seiner Pflicht nicht in der Lage sein sollte (z.B.: durch schwere Krankheit). Die beiden Prokuristen haben im Berichtsjahr die Prokura nicht aktiv ausgeübt und auch keine besondere Vergütung dafür erhalten.

Generalversammlung

Folgende Personen wurden von den Gesellschaftern in die Generalversammlung bestellt:

Bund

Seitens des Bundes waren keine Personen mit dauerndem Stimmrecht bevollmächtigt. Die Bundesministerin entsandte folgende Vertreterinnen zu den Generalversammlungen.

Mag. Valerie Zacherl-Draxler: 45. GV am 31.5.2023 und 46. GV am 16.11.2023

Agner Erler, Msc: 46. GV am 16.11.2023

Land Steiermark Mag. Gerhard Rupp, geb. 11.02.1978, in GV seit 2020, unbefristet

DI Franz Grießer, geb. 09.12.1973, in GV seit 2017, unbefristet

Vergütung der Mitglieder der Generalversammlung

Die Mitglieder der Generalversammlung erhielten von der Gesellschaft keine Vergütungen oder Aufwandsersätze.

Zusammenarbeit von Generalversammlung und Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Gesellschaft und dem Dienstvertrag. Der Geschäftsführer hält laufend engen Kontakt mit den Mitgliedern der Generalversammlung, insbesondere mit dem jeweiligen Vorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

Die Generalversammlung tritt jährlich 2-mal zusammen um sich von der Geschäftsführung informieren zu lassen, wichtige Themen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind Zielvorgaben/Budgets und Arbeitsberichte/Bilanzen Themen der Generalversammlungen. Entscheidungen, die der Generalversammlung vorbehalten sind bzw. deren Zustimmung bedürfen, sind im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Geschäftsführer-Dienstvertrag detailliert angeführt.

Im Berichtsjahr haben die Generalversammlungen am 31.5. und am 16.11. stattgefunden. Alle Generalversammlungen sind schriftlich protokolliert. Per Umlaufbeschluss wurde im Juni eine Erhöhung der Basiszuwendung und Erweiterung des Budgets beschlossen.

Die Unternehmensstrategie wird nicht nur zwischen Geschäftsführung und Generalversammlung abgestimmt, sondern orientiert sich auch an der „Österreichischen Nationalpark Strategie“.

Der betrieblichen Organisation liegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu Grunde. Die Organisation der internen Abläufe sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert. Dieses ist als digitales Dokument in der Wissensdatenbank des Nationalparks der gesamten Belegschaft zugänglich.

Genderaspekte in Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Der alleinige Geschäftsführer ist männlich. In die Generalversammlung wurden von den Gesellschaftern zwei Frauen und zwei Männer entsendet.

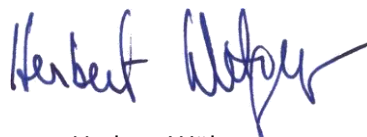
Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Eine externe Evaluierung wurde von MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH (Graz) für das Jahr 2021 durchgeführt. Gemäß dem Ergebnis hat die Nationalpark Gesäuse GmbH die Regeln des Public Corporate Governance Kodex – soweit diese von den Regelungen umfasst war – eingehalten. Die nächste externe Evaluierung ist für den Bericht über das Geschäftsjahr 2026 vorgesehen.

Der Corporate Governance Bericht 2023 wird auf der Website der Gesellschaft (www.nationalpark-gesaeuse.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

28.03. 2024



Herbert Wölger

Geschäftsführer